## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Freitags, ben 14. Juni 1833.

## Machrichten vom Landtage.

Sieben und funfzigste öffentliche Sigung ber zweiten Kammer, am 7. Juni 1833. (Befchtuß.)

Der S. 40. lautet:

"Eben so ist bei außerordentlichen Borfallen in der Familie des Dienstherrn, z. B. bei eintretenden Krankheiten, wodurch die gewöhnliche Ordnung des Hauses gestört wird, jedes im Hause befindliche Gesinde, wenn es auch für gewöhnlich dazu nicht ans gestellt ist, bei den nothwendigen Dienstverrichtungen und Arbeisten mit Hand anzulegen und z. B. abwechselnd der Krankenpslege bei Tag oder Nacht sich mit zu unterziehen schuldig. Auf gleiche Weise ist in der Erndte nothigenfalls, z. B. bei bedenklicher Wittes rung, das sammtliche Hause und Wirthschaftsgesinde beim Binzden, Aussachen Geinfahren und Einspeichern des Getreides oder Heus zu helsen verbunden."

Die Deputation schlägt folgende Fassung für diesen S. vor:
"Gben so ist bei außerordentlichen Borfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen des Dienstherrngestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthsschaft, namentlich in der Heu: und Getreideerndte das sammtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nothigen Dienstverrichtungen

zu übernehmen, und auch bei solchen Handarbeiten mit Hand ans zulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist."

Das vom Abg. v. Thielau beantragte Amendement: "Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die geswöhnliche Ordnung im Hauswesen des Dienstherrn gestört wird, ingleichen bei unaufschiebbaren dringenden Arbeiten in der Wirthschaft jeder Dienstbote ohne Unterschied die nothige Dienstwerrichtung zu übernehmen, und auch bei solchen Arbeiten Hand anzulegen schuldig, für die er eigentlich nicht angestellt ist," wurde nicht hinlänglich unterstützt.

Der Abg. v. Konnerit bemerkt in Beziehung auf die Redaction, daß man statt "Dienstherren" "Dienstherren" fch aft" setze, womit sich die Kammer einverstanden erklart.

Noch hatte ber Abg. Lattermann eine bestimmte Fassung in Beziehung auf die Krankenpslege Seiten ber Diensteboten gewünscht, um das Gesinde nicht zu hart zu drücken, und der Abg. D. Haase will daher auf §. 77. Bezug genommen haben wissen. Beide Anträge erhielten jedoch keine Folge, und es wurde das Deputationsgutachten mit der vom Abgeordneten v. Konnerit vorgeschlagenen Redaction angenommen.

Sonach schritt man gur Berathung über §. 41.

"Wenn unter bem Gefinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft."

Die Deputation hatte babei nichts zu erinnern.

Der Abg. Puttrich beantragt nach dem Worte: "ber der Willen; damit sei der Fall bezeichnet, wenn man nicht wolle, Herrschaft" hinzuzusetzen: "und die von ihr beauftragte Person," daß das Gesinde aufbleibe, und basselbe dennoch aufbleibe. Er wogegen sich der Abg. Eisen stuck erklart, indem man ihn bei sehe nicht ein, warum man dieses Amendement so kritisire; fande

wenigstens zwanzig §§. setzen musse, und es bebenklich sei, wenn er einmal ausbliebe.

Dieß Amendement wurde zwar unterftutt, jeboch von ber

Rammer nicht angenommen.

D. Haase stimmt für ben Wegfall bes ganzen &., ba er überflüssig sei; Abg. Art ist berselben Meinung, und bemerkt noch hinzu, daß dieses Geset ohnedies voluminds genug werde; die Abgeordneten Meiset und Rour erklaren sich jedoch auf das Bestimmteste gegen diesen Antrag, und die Frage: ob die Kammer dem Zusatzu §. 41. beitreten wolle, wurde vern ein t.

§. 42. heißt :

"Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht bes
rechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern
vertreten zu lassen."

Die Fassung der Deputation beschränkte sich nur, um ben & gemeinverständlicher zu machen, auf die Umanderung der Worte "vertreten zu lassen" in: "die ihm aufgetragenen Geschäfte durch andre verrichten zu lassen.

Diese Fassung wurde auch sofort angenommen.

§. 43. lautet folgenbermaßen:

"Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten, und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Rube zu begeben und früh aufzustehen. Er darf unter dem Borgeben zu verrichtender Arbeit, ohne Bewilligung der Dienstherrschaft, nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben."

Die Deputation hatte nichts bemerkt. Dagegen hatten ber Abg. Sach se und Puttrich Amendements vorgeschlagen, welche jedoch keine Unterstützung fanden. — Der Abg. v. Maner beantragt statt der Worte "ohne Erlaubniß" zu sagen: "wider den Willen."

Der Abg. Eifenstuck bittet um das Wort, und bemerkt, daß er nicht finden könne, worin der wesentliche Unterschied besstehen soll, wenn es heiße: "wider Willen," oder: "ohne Erstaubniß." Daß der Dienstbote nicht an eine Bewilligung der Stände denke, sei er überzeugt, und wenn man wählen wolle, welche Worte besser seien, so würde man noch eine Menge anderer Ausdrücke finden.

Der Abg. v. Maner entgegnet ihm, es sei ihm nicht einges sallen, daß der Dienstbote an eine Bewilligung der Stände denke. Wenn der Redner nicht begreifen wolle, daß ein wesentlicher Unsterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken liege, so möchte er sich dadurch überzeugen, daß Bewilligung ein vorausgegangenes Berlangen andeute, ganz etwas anderes sei es, wenn er sage, wie der Willen; damit sei der Fall bezeichnet, wenn man nicht wolle, daß das Gesinde aufbleibe, und dasselbe dennoch aufbleibe. Er sehe nicht ein, warum man dieses Amendement so kritisire; fände